



● Nationalpark und Rummelplatz?

● Planer sollen die Idee prüfen

Der Startschuß für die Rodung von 1,2 Millionen Bäumen in der Hainburger Au galt Montag auch einer „Planungsgemeinschaft Ost“. Ihre Aufgabe: Zu prüfen, ob die Variante der Donaukraftwerke (DoKW) „mit dem Nationalparkgedanken vereinbar“ sei. Der künftige Donau-March-Thaya-Park ist eine der „verbindlichen Auflagen“ für den Bau des Kraftwerkes...



Der Eklat: Naturschützer wurden von den Gendarmen abgeschleppt und verprügelt

Bilder: Friedrich Babitsch

„Betonpatscherln“ für die Hainburger Auen

Die Groteske: Eine Planungsgemeinschaft tritt erst nach Baubeginn auf den Plan und prüft im Takt der Äxte und Motorsägen, ob eine zubetonierte Landschaft als Nationalpark geeignet sei – im Auftrag der Landeshauptleute Zilk, Ludwig, Kery und deren Stellvertreter. Aber so war's ja schon bei den Donauauen von Altenwörth: Auch damals wurde die Planungsgemeinschaft Ost erst nach vollzogenen Tatsachen eingeschaltet – Planung wie Planieren: Betonpatscherln für die toten Donauauen. Der Wald verschwand beim Bau des Kraftwerks Greifenstein auf Nimmerwiedersehen.

„Natur aus zweiter Hand“, eine Erfindung der DOKW, gilt seitdem als Spottreim für ökologische Landschaftsgestaltung im Donauraum.

Nach dem Ende des Kraftwerksbaues mußte ein „Landschaftsnutzungsplan“ erstellt werden, als ob intakte Umwelt

Mit oder ohne Umbalfälle heißt nach wie vor das Problem, und die Kernfrage bleibt wie in Hainburg gleich: „Ist ein Nationalpark mit einem Kraftwerk vereinbar?“ Anders als bei den Umbalfällen sind in den Auen Hainburgs die ersten Bäume schon gefällt...

Dabei dienen der Novellierung der künftigen Landesgesetze internationale Kriterien für einen Nationalpark. Eines davon: Keine Nutzung natürlicher Produktionsmittel und Reserven in diesem Gebiet – Wasserkraft, Bodenschätze. Der wichtigste Grundsatz: Die Natur soll sich dort ungestört nach ihren Gesetzen entwickeln.

Das Problem der Ostregionplaner: In ihrem Bereich leben zwei Millionen Menschen. Der mögliche Nationalpark ist schon wegen seiner Erreichbarkeit ideales Naherholungsgebiet. Aber das Kraftwerk?

Ingenieur Hans Schulz und Dr. Peter Wald von der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft: „Wir können viele Probleme nur interdisziplinär lösen: Wie entwickelt sich das Freizeitverhalten? Was ist der Ökozelle Aulandschaft zuzumuten? Wie kann die Tierwelt unter diesen Umständen geschützt werden?“

Späte Fragen.

Professor Antal Festetics: „Wir brauchen zuerst einmal einen Nationalpark Neusiedler See.“ Denn der Pachtvertrag des World Wildlife Fund zum Schutz der Langen Lacke im Seewinkel läuft mit der Gemeinde Apetlon aus. Des Professors

Nationalparkstrategie: Den schützenswerten Landstrich einmal in Ruhe lassen. Eine gesunde Umwelt eines Nationalparks ist aber gleichzeitig ein Magnet für Touristen. In Zahlen: Den Nationalpark Berchtesgaden in Bayern etwa besuchen jährlich mehr als zwei Millionen Touristen (zum Vergleich: Schloß Schönbrunn rund 300.000). Nicht nur im Nationalpark Berchtesgaden fragt man sich daher schon, wie man die Region vom Massentourismus schützen kann.

So hat etwa Rudolf Franz Ertl, ein Fremdenverkehrsexperte, einen Stufenplan für das Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern im oberen Mölltal erstellt. Ertl: „Zuerst den Ist-Zustand erhalten. Dann kleine, überschaubare Einheiten schaffen und den ‚sanften Tourismus‘ aufbauen.“ Menschenmassen würden sonst die Landschaft wie Panzer niederwalzen. Es gelte schon jetzt, Vorsorge zu treffen. Ertl rechnet im Jahr 2000 mit zwei Millionen Touristen in dieser Region. Ihm werden Erfahrungen seiner deutschen Kollegen zustatten kommen...

Auch die Region der Auwälder ist mit einem Kraftwerk in einem Nationalpark Ost von dieser Entwicklung betroffen. Antal Festetics beschreibt das Freizeitverhalten der Touristenmassen an Gewässern nur trocken mit drei „S“: Surfen, Segeln, Saufen. Zu befürchten sei deshalb, daß ein Nationalpark Ost samt Kraftwerk zu einem riesigen „Happy Land“ mit ein bißchen Au-Aufputz verkommt.



Sie blockierten den Konvoi der Holzfäller: Demonstranten in der Stopfenreuther Au

thema

Von Prof. DDr. Heinz Mayer

Der Autor ist Ordinarius am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien.

Hainburg und kein Ende. Noch lange kein Ende, hat man den Eindruck, betrachtet man das Geschehen der letzten Wochen. Zunächst wurde von der Behörde „Recht“ gesprochen; gegen dieses „Recht“ sei Widerstand Pflicht, heißt es nun, weil dieses „Recht“ „Unrecht“ sei.

Zuerst also zum „Recht“: Nach dem niederösterreichischen Naturschutzgesetz bedürfen Vorhaben in Landschaftsschutzgebiete-

ben. Um „wissen“ zu können, wäre eine genaue Prüfung der Sach- und Rechtslage erforderlich; eine solche Prüfung setzt die Kenntnis aller Entscheidungsgrundlagen voraus; über diese verfüge ich nicht. Ich gestehe also, „nicht zu wissen“.

Nur um die folgenden Zeilen schreiben zu können unterstelle ich, daß diejenigen „recht haben“, die den erlassenen Bescheid als „rechtswidrig“ bezeichnen. Aus rechtlicher Sicht erfolgt daraus, daß dieser Bescheid von den vorgesehene Instanzen aus dem

Widerstand im Rechtsstaat? (I)

ten einer Bewilligung; eine solche darf nicht erteilt werden, wenn durch das Vorhaben eine dauernde und maßgebliche Beeinträchtigung erfolgt.

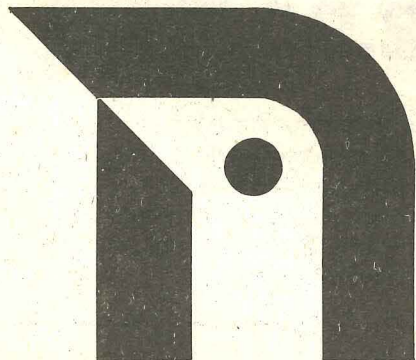
Es heißt aber auch weiter: „Und nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen die Beeinträchtigung weitgehend ausgeschlossen werden kann.“ Die Bewilligung ist also zu erteilen, wenn durch Vorschreibung von Vorkehrungen die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes weitgehend ausgeschlossen werden kann. Damit haben die Behörden einen gewissen Spielraum; wo dessen Grenzen verlaufen, bedarf freilich sorgfältiger juristischer Interpretation. Die Behörde hat innerhalb dieses Spielraumes zu entscheiden, ob „eine Beeinträchtigung weitgehend ausgeschlossen werden kann“. Welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, haben Sachverständige darzulegen: desgleichen wie und wodurch Beeinträchtigungen vermindert oder ausgeschlossen werden können. Ob dies „weitgehend“ möglich ist, wie das Gesetz es verlangt, hat letztlich und ausschließlich die Behörde zu entscheiden; sie muß ihre Entscheidung in nachprüfbarer Weise begründen.

Ich geselle mich weder zu denen, die die getroffene Entscheidung des niederösterreichischen Landesrates als gesetzmäßig, noch zu denen, die sie als gesetzwidrig zu erkennen vorge-

Rechtsbestand zu entfernen ist. Die Rechtsordnung sieht dazu eine Reihe von Kontrollen vor. Freilich: Jede Kontrolle muß ihr Ende finden. Einmal muß jede Entscheidung endgültig sein – sie erlangt „Rechtskraft“.

Was heißt dies? Handfest formuliert: Auch eine gesetzwidrige Entscheidung, die alle Kontrollen unbeanstandet passiert hat, gilt uneingeschränkt, sie steht – wieder grob formuliert – der gesetzmäßigen gleich. Die Rechtskraft als Quelle des Unrechts? Eine solche Annahme bewiese Einfalt statt Einsicht. Die Institution der Rechtskraft soll Konflikte beenden und Rechtssicherheit verbürgen. Sie erweist sich damit als ein Grundpfeiler unseres modernen Rechtsstaates; in diesem hat jeder die Möglichkeit, Kontrollinstanzen anzurufen, wenn er meint, ihm sei Unrecht geschehen, die letztlich ergehende Entscheidung hat er – so will es die Rechtsordnung – zu befolgen. Recht soll, so wurde dies einmal formuliert, Gewalt ersetzen.

Daß damit ein sensibler Bereich angesprochen ist, liegt auf der Hand. Muß man auch schweres staatliches Unrecht hinnehmen können, nur weil die Rechtskraft es in Recht verwandelt hat? Diese Frage wird morgen im zweiten Teil dieses Beitrages beantwortet.



Das Emblem eines „Nationalparks Ost“

nicht ohnehin das größere Volksvermögen gewesen wäre...

Professor Antal Festetics, bei Kanzler Sinowatz für das geplante „Umweltschutzrechnungsamt“ im Visier: „Für mich ist ein Nationalpark Ost mit einem Kraftwerk Hainburg mittendrin auf jeden Fall undenkbar.“

Unglücklich ist nicht nur Festetics just 13 Jahre nach den ersten Vereinbarungen über einen künftigen Nationalpark in Österreich. Denn auch das geplante Gebiet in den Hohen Tauern erlitt bisher österreichisches Schicksal, und die beteiligten Initiatoren fühlen sich ohne Bundesgesetz verraten. Ein Nationalpark ist zwar in den Landesgesetzen von Tirol, Salzburg und der Steiermark enthalten; aber nur Kärnten verabschiedete im Alleingang vor einem Jahr ein eigenes Nationalparkgesetz. Wien, Niederösterreich und das Burgenland bereiten Landesgesetze erst vor: Merk's Hainburg...

Der Nationalpark Hohe Tauern blieb folglich Stückwerk. Denn auch dort wird ein Kraftwerk geplant – gefüttert von Beileitungen aus den Bächen Osttirols.